



	Personalausweis des Halters und ggf. des Bevollmächtigten Bei Firmen zusätzlich eine Gewerbeanmeldung und Handelsregisterauszug	Zulassungsbescheinigung Teil 2 (Fahrzeugbrief)	Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein)	Versicherungsbestätigung (eVB-Nr.)	Kennzeichenschilder	Gültige HU-Bescheinigung	Fahrzeuge mit EG-Typen- Genehmigung EG-Übereinstim- mungsbescheinigung (COC)	Fahrzeuge ohne EG-Typen- genehmigung ggf. Datenbes- tätigung oder Einzelgutachten §21 StVZO	Vollmacht u. SEPA-Mandat für Kfz- Steuer, wenn Halter nicht persönlich erscheint
Wiederzulassung (Zulassung auf den- selben Halter)	•	*)	•	•	•	•			•
Adressänderung	•		•						
Namensänderung	•	•	•						
Neuzulassung (fabrikneues Fahrzeug)	•	**))		•			•		•
Umschreibung mit und ohne Halterwechsel (gebrauchtes Fahrzeug)	•	•	•	•	***)	•			•
Umschreibung ohne Halterwechsel mit Beibehalt des bisherigen Kennzeichens	•		•	•		•			•
Abmeldung	oder •		•		•				
Änderung techn. Daten des Fahrzeuges		•	•	Evtl.(z.Bsp. bei Ände- rung der Fzg- Klasse)		Gutachten (TÜV, Dekra...)			
Kurzzeitkennzeichen	•	oder • (Kopie)		Speziell für Kurz- zeitkennz.		•	• (Neuzulassung)		•
Zulassung eines Fahrzeuges aus dem Ausland	Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an die Kfz-Zulassungsbehörde. Individuelle Beratung in dieser Angelegenheit erforderlich.								

Wichtig:

- *) Bei Änderung des Kennzeichens ist die Zulassungsbescheinigung Teil 2/Fahrzeugbrief erforderlich.
- **) Wurde noch keine ZB II (Fahrzeugbrief) erstellt, ist die Rechnung als Verfügungsberechtigung vorzulegen. Darauf muss sich der Hinweis befinden, dass es sich um ein Neufahrzeug handelt und noch keine ZB II ausgestellt wurde. Das Fahrzeug muss bei der Zulassungsbehörde vorgeführt oder eine Bestätigung der Technischen Prüfstelle über Fahrzeugidentifizierung vorgelegt werden.
- ***) Bei Kennzeichenwechsel müssen die Kennzeichenschilder vorgelegt werden